

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

105. Stück, 30.11.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 23. November 1932.) 105. Stück.

Inhalt:

- Nr. 277. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. November 1932, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.
- Nr. 278. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. November 1932, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.
- Nr. 279. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. November 1932 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Nr. 277.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 14. November 1932.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt S. 1046) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1931 (Gesetzblatt S. 190) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Der zweite Absatz der Vorschrift unter Ziffer IV des § 2 erhält folgende Fassung:

Bei Berechnung der Lotsgelder werden angefangene Dezimeter auf volle Dezimeter aufgerundet. Ergeben sich bei Festsetzung des Lotsgeldes Pfennigbeträge, die nicht durch 10 teilbar sind, so werden die überschießenden Beträge, soweit sie weniger als 5 Rpf. betragen, fallengelassen, im übrigen auf 10 Rpf. aufgerundet.

Oldenburg, den 14. November 1932.

Ministerium des Verkehrs.

In Vertretung:

Spangemacher.

Nr. 278.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 14. November 1932.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird die Seelots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt S. 159), vom 2. November 1926 (Gesetzblatt S. 1045), vom 9. April 1930 (Gesetzblatt S. 472) und vom 15. April 1931 (Gesetzblatt S. 191) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die Vorschrift unter Nr. 4 des § 2 erhält folgende Fassung:

Ergeben sich bei Festsetzung des Lotsgeldes und der sonstigen Gebühren Pfennigbeträge, die nicht

durch 10 teilbar sind, so werden die überschießenden Beträge, soweit sie weniger als 5 Rpf. betragen, fallengelassen, im übrigen auf 10 Rpf. aufgerundet.

Oldenburg, den 14. November 1932.

Ministerium des Verkehrs.

In Vertretung:
Spangemacher.

Nr. 279.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 17. November 1932.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes im Zuchtgebiet Süddoldenburg wird auf Vorschlag des Großen Ausschusses des Herdbuchvereins der Rotbuntzüchter Süddoldenburg und des Großen Ausschusses des Herdbuchvereins der Schwarzbuntzüchter Süddoldenburg als der Rindviehzuchtcommissionen des Zuchtgebiets gemäß § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 auf 3,— *R.M.* festgesetzt.

Oldenburg, den 17. November 1932.

Ministerium des Innern.

Röber.

